



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 12/23

30.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 24. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum B 011, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Göttingen Blatt 18425 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Göttingen	25	130	Hof- und Gebäudefläche, Weender Straße 42	640

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.330.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Huhnold
Rechtspfleger

Der vorstehende Beschluss ist qualifiziert signiert.
Er ist daher ohne Unterschrift gültig.